

Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser ^{1) 2)}

Vom 28. November 2011 (Stand 1. Januar 2021)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ³⁾,

beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Versorgung mit Trinkwasser durch IWB Industrielle Werke Basel (IWB). ⁴⁾

II. Allgemeine Bestimmungen

II. 1. Benützerin und Benützer ^{5) 6)}

§ 2

¹ Benützerin oder Benützer im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist jede natürliche oder juristische Person, die von IWB Trinkwasser bezieht. ⁷⁾

² Gemeinden, welche das von IWB gelieferte Trinkwasser selbst verteilen, gelten IWB gegenüber als Benützer. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle vertragliche Abmachungen. ⁸⁾

II. 2. Löschwasser

§ 3

¹ In Brandfällen steht die Trinkwasserversorgung der Feuerwehr zum Löschen zur Verfügung.

II. 3. Schutz der Anlagen

§ 4

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden. Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m. ⁹⁾

¹⁾ Gebührentarif (Anhang) vom Regierungsrat genehmigt am 31. 1. 2012.

²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁾ SG [772.300](#).

⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben und -ziffern.

⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft ist für eine sichere Erdung verantwortlich und hat die dafür notwendigen Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal zu treffen. Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. ¹⁰⁾

II. 4. Verhalten bei Störungen

§ 5

¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle von IWB zu melden. ¹¹⁾

II. 5. Ersatzvornahme

§ 6

¹ IWB ordnet die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der oder die Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lässt IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handelt sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der oder die Pflichtige. ¹²⁾

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte von IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden. ¹³⁾

II. 6. Inanspruchnahme von Privatreal

§ 7

¹ Muss für Anlagen der Trinkwasserversorgung (Leitungen, Hydranten, Schieber und dergleichen) Privatreal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Vertrag oder Enteignung (§ 32 IWB-Gesetz) erworben werden. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden. ¹⁴⁾

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft zu beschaffen. ¹⁵⁾

II. 7. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 8

¹ IWB oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen während den ordentlichen Arbeitszeiten, bei besonderen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen. ¹⁶⁾

² Der Zugang zu dem Übergabepunkt und der Hauptabsperrarmatur ist stets frei und zugänglich zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der versorgten Liegenschaft zu tragen. ¹⁷⁾

¹⁰⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹⁵⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹⁶⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹⁷⁾ Eingefügt am 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

II. 8. Auskünfte

§ 9

¹ Die von IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und den Wassertarifen. ¹⁸⁾

II. 9. Reklamationen

§ 10

¹ Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung von IWB zu richten. ¹⁹⁾

III. Versorgungsnetz

III. 1. Umschreibung

§ 11

¹ Das Versorgungsnetz umfasst die Versorgungsleitungen, einschliesslich Armaturen und Hydranten. ²⁰⁾

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Wasserleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen und Hydranten bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch IWB bestimmt. ²¹⁾

III. 2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 12

¹ Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte ausgeführt. ²²⁾

III. 3. Änderung des Versorgungsnetzes

§ 13

¹ IWB erweitert oder ändert ihre Anlagen nur unter der Voraussetzung, dass ²³⁾

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Trinkwasser vorhanden ist und
- c) ²⁴⁾ es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn eine Interessentin oder ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

¹⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

III. 4. Beachtung von Sperrfristen

§ 14

¹ Bei Neuanschlüssen oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, hat IWB die Sperrfristen der Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend vom 4. August 2009 zu beachten. ²⁵⁾

III. 5. Kosten

§ 15

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten von IWB. ²⁶⁾

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse einer einzelnen Benutzerin oder eines einzelnen Benützers, so hat sie bzw. er für die Kosten aufzukommen, ohne dass diese Anlageteile in ihr bzw. sein Eigentum übergehen. ²⁷⁾

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. IWB kann vorgängig Akontozahlungen verlangen. ²⁸⁾

III. 6. Unterhalt

§ 16

¹ Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch IWB auf deren Kosten unterhalten. ²⁹⁾

IV. Anschlussleitungen

IV. 1. Umschreibung

§ 17

¹ Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leistungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Die Hauseinführung ist der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite und wird als Übergabepunkt bezeichnet. ³⁰⁾

² IWB ist berechtigt, aufgrund netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen, den Wasserdruck zu ändern und/oder überdimensionierte Anschlussleitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf anzupassen. Kommt es zu einer solchen Änderung, informiert IWB die betroffene Grund- bzw. Hauseigentümerschaft. Diese hat die Hausinstallationen (§§ 28 ff.) an die neuen Verhältnisse anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Ist die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft Verursacherin oder Verursacher von Leitungsanpassungen oder Verlegungen von Anschlussleitungen, gilt § 25. ³¹⁾

²⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

²⁷⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

²⁸⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

²⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁰⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

³¹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

IV. 2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 18

¹ Arbeiten an den Anschlussleitungen und der Hauptabsperrarmatur dürfen nur von IWB oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen. ³²⁾

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind IWB schriftlich unter Benützung der von IWB bereitgestellten Formulare in Auftrag zu geben. ³³⁾

³ Von IWB angeordnete Massnahmen einschliesslich der damit verbundenen Arbeiten, wie z.B. die Demontage und Montage von Verkleidungen im Bereich der Hauseinführung, hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft unverzüglich ausführen zu lassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. ³⁴⁾

⁴ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten drei Monaten schriftlich zugesichert wird. ³⁵⁾

IV. 3. Neuanschlüsse

§ 19

¹ IWB ist berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes abzulehnen, sofern die Interessentin oder der Interessent nicht bereit ist, die Kosten selbst zu übernehmen. ³⁶⁾

² IWB bestimmt im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft den Rohrdurchmesser der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung. ³⁷⁾

³ IWB erstellt für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung. Baurechtsparzellen werden in dieser Hinsicht wie Parzellen behandelt. Abweichend hiervon kann IWB aus wirtschaftlichen Gründen bei angrenzenden Baurechtsparzellen innerhalb derselben Parzelle eine gemeinsame Anschlussleitung erstellen. ³⁸⁾

⁴ IWB kann mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und ist berechtigt, an einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen. ³⁹⁾

⁵ Auf Wunsch der Kundin oder des Kunden können zusätzliche Anschlüsse erstellt werden. Die Kundin oder der Kunde hat hierfür die Kosten zu tragen. ⁴⁰⁾

IV. 4. Abbruch von Gebäuden

§ 20

¹ Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der bisherigen Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden, damit eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können. ⁴¹⁾

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten von IWB begonnen werden. In komplexen Fällen können die Arbeiten von IWB länger als 60 Tage andauern. ⁴²⁾

³²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

³⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

³⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴⁰⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴¹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁴²⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

IV. 5. Beanspruchung von Grund und Boden ⁴³⁾**§ 21**

¹ Anschlussbegehrende Interessentinnen oder Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben und gegebenenfalls im Grundbuch eintragen zu lassen. ⁴⁴⁾

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat IWB den für die Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. ⁴⁵⁾

³ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

IV. 6. Kosten (vgl. Anhang)

§ 22 *a) Anschlussgebühr*

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in ihr Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten für Erstellung, Erweiterung, Unterhalt, Abbruch und Erneuerung abgegolten. ⁴⁶⁾

² Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

§ 23 *b) Gemeinsame Anschlussleitungen*

¹ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten für die Erstellung gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaften aufgeteilt. ⁴⁷⁾

² Bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung sind Rückerstattungen der von IWB erhobenen Kostenanteile ausgeschlossen. ⁴⁸⁾

³ Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaften aufgeteilt werden.

§ 24 *c) Fälligkeit und Rechnungsstellung*

¹ Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig und werden der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft von IWB in Rechnung gestellt. IWB kann vorgängig Akontozahlungen verlangen. ⁴⁹⁾

§ 25 *d) Leitungsanpassungen und Verlegungen* ⁵⁰⁾

¹ Die Kosten für Leitungsanpassungen oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat die Verursacherin oder der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen. ⁵¹⁾

² ... ⁵²⁾

³ ... ⁵³⁾

⁴³⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁴⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁴⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁴⁹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵⁰⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵¹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵²⁾ Aufgehoben am 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵³⁾ Aufgehoben am 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

§ 26 *e) Besondere Verhältnisse*

¹ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die von IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen und Tiefbauarbeiten zu ihren Lasten auszuführen, beziehungsweise die daraus entstehenden Kosten zu tragen. ⁵⁴⁾

IV. 7. Reparaturen

§ 27

¹ Reparaturen gehen vorbehältlich schuldhaften Verhaltens zu Lasten von IWB. ⁵⁵⁾

V. Hausinstallationen

V. 1. Umschreibung

§ 28

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile unmittelbar nach dem Übergabepunkt, mit Ausnahme der Messeinrichtungen. ⁵⁶⁾

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat auf eigene Kosten nach der Messeinrichtung einen kontrollierbaren Rückflussverhinderer gemäss Vorgabe von IWB zu installieren. ⁵⁷⁾

³ Bei höherer Flüssigkeitskategorie ⁵⁸⁾ legt IWB die notwendige Sicherungseinrichtung fest. ⁵⁹⁾

V. 2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 29

¹ Erstellung und Änderung von und an Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. ⁶⁰⁾

² ... ⁶¹⁾

³ Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung von IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden. ⁶²⁾

⁴ Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften von IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. ⁶³⁾

⁵ Bedarf die Ausführung einer Installation zusätzlicher Bewilligungen, so ist die Einholung dieser Bewilligungen vor Ausführung Sache der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder der von ihr mit der Ausführung Beauftragten. ⁶⁴⁾

⁶ ... ⁶⁵⁾

⁷ Die Hauseigentümerschaft hat ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

⁵⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵⁵⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁵⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁵⁷⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁵⁸⁾ Gemäss EN1717 bzw. Richtlinien vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) W3/E1.

⁵⁹⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶¹⁾ § 29 Abs. 2 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 11. 4. 2014 (wirksam seit 25. 4. 2014).

⁶²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁵⁾ Aufgehoben am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

V. 3. Kosten

§ 30

¹ Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen inklusive Dämmung gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der versorgten Liegenschaft. ⁶⁶⁾

² ... ⁶⁷⁾

³ IWB behält sich vor, bei Ersatz von Anschlussleitungen den Übergabepunkt (Ort der Hauseinführung) neu festzulegen (§ 17 Abs. 2). ⁶⁸⁾

V. 4. Kontrolle

§ 31

¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch IWB. ⁶⁹⁾

² Den zuständigen Organen von IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Wassereinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen. ⁷⁰⁾

³ Der Zugang zum Übergabepunkt bzw. zur Hauptabsperrraumatur ist stets frei und zugänglich zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Eigentümerschaft der versorgten Liegenschaft zu tragen. ⁷¹⁾

V. 5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

§ 32

¹ IWB verweigert die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen. ⁷²⁾

VI. Messeinrichtungen

VI. 1. Umschreibung

§ 33

¹ Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wasserbezuges in Volumeneinheiten.

VI. 2. Art der Messeinrichtung

§ 34

¹ IWB bestimmt die Art und den Ort der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen. ⁷³⁾

⁶⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁷⁾ Aufgehoben am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁸⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁶⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

VI. 3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 35

¹ Arbeiten an den für die Messung des Trinkwassers notwendigen Messeinrichtungen werden von IWB oder deren Beauftragten vorgenommen. ⁷⁴⁾

VI. 4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 36

¹ Der Standort der Messeinrichtungen wird von IWB im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft bestimmt. ⁷⁵⁾

² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen. ⁷⁶⁾

³ Von der Eigentümerschaft der versorgten Liegenschaft ist unmittelbar vor und hinter der Messeinrichtung je eine Absperrarmatur zu deren Lasten einzubauen. ⁷⁷⁾

VI. 5. Kosten

§ 37

¹ Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten von IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten von IWB. ⁷⁸⁾

² Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat die Benutzerin oder der Benutzer zu bezahlen.

VI. 6. Private Messeinrichtungen

§ 38

¹ Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

Ebenfalls zu deren Lasten gehen die durch die Einhaltung der technischen Vorschriften, insbesondere durch Revision und Kontrolle der Messgenauigkeit, entstehenden Kosten. ⁷⁹⁾

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum von IWB im Sinne von § 18 Abs. 3 des IWB-Gesetzes. ⁸⁰⁾

VI. 7. Unterhalt

§ 39

¹ Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte zu Lasten von IWB. ⁸¹⁾

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch IWB oder deren Beauftragte nach den Vorschriften von IWB periodisch geprüft, revidiert und plombiert. ⁸²⁾

⁷⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁷⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁷⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

VI. 8. Zugänglichkeit

§ 40

¹ Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten. Mit Freilegungen verbundene Kosten sind von der Hauseigentümerschaft zu tragen. ⁸³⁾

² Befindet sich die Messeinrichtung in einem Schacht, muss dieser stets den aktuell gültigen technischen sowie sicherheitsrelevanten Vorschriften entsprechen. ⁸⁴⁾

VI. 9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 41

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der mit Trinkwasser versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch IWB oder deren Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden. ⁸⁵⁾

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Massnahmen, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. ⁸⁶⁾

VII. Zähler

VII. 1. Allgemeines

§ 42

¹ Der Trinkwasserbezug wird durch Zähler ermittelt.

VII. 2. Messgenauigkeit

§ 43

¹ Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Fehlergrenzen nicht überschreitet. ⁸⁷⁾

VII. 3. Nachprüfung auf Verlangen der Benutzerin oder des Benützers

§ 44

¹ Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch die Benutzerin oder den Benutzer bezweifelt, so kann sie oder er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch IWB oder eine andere Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird. ⁸⁸⁾

⁸³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁴⁾ Eingefügt am 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁵⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁸⁶⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

⁸⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁸⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

VII. 4. Ablesung

§ 45

¹ IWB bestimmt wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden. ⁸⁹⁾

VII. 5. Zutritt

§ 46

¹ Die Benutzerin oder der Benutzer hat der von IWB mit der Ablesung betrauten Person während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen. ⁹⁰⁾

VII. 6. Fehlmessungen

§ 47

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Benutzerin oder des Benützers von IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben der Benutzerin oder des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden. ⁹¹⁾

⁴ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat die Benutzerin oder der Benutzer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

VIII. 1. Allgemeines

§ 48

¹ IWB liefert Trinkwasser nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. ⁹²⁾

² Das Trinkwasser hat hygienisch einwandfrei zu sein und den Anforderungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 zu entsprechen. ⁹³⁾

³ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung präventivmedizinischer Fachleute über die Beimischung von Substanzen zum Trinkwasser aus volkshygienischen oder prophylaktischen Gründen und teilt seinen Entscheid dem zuständigen Bundesamt mit. Er kann vor dem Entscheid den Verwaltungsrat von IWB anhören. IWB vollzieht den Beschluss des Regierungsrates. ⁹⁴⁾

⁴ Die Lieferung des Trinkwassers erfolgt in der Regel ununterbrochen.

⁵ IWB übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (Härte usw.), Temperatur sowie für einen konstanten Druck keine Gewähr. ⁹⁵⁾

⁸⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

VIII. 2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

§ 49

¹ Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Trinkwasser bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum. Die Gebühren und entsprechenden Tarife sind bis zur Entfernung des Anschlusses resp. der Messeinrichtung geschuldet. ⁹⁶⁾

² Die Benützerinnen oder Benützer haben IWB jeden Wechsel spätestens 10 Arbeitstage im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen. ⁹⁷⁾

³ Geht bei einem Benützerinnen- oder Benützerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die fehlbare Benützerin oder der fehlbare Benützer für den Verbrauch des Trinkwassers bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Wasserbezug in leerstehenden Räumen und unbenützten Anlagen ist die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft IWB gegenüber haftbar. ⁹⁸⁾

⁵ Will eine Benützerin oder ein Benützer kein Trinkwasser mehr beziehen, so hat sie oder er dies IWB mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin mitzuteilen. ⁹⁹⁾

⁶ Der Bezug von Trinkwasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen und dgl.) bedarf einer Bewilligung von IWB. ¹⁰⁰⁾

⁷ Der Bezug ab Hydrant, mit Ausnahme zur Brandbekämpfung, ist nur mit einem Standrohr mit Messeinrichtung von IWB zulässig. Mit Abgabe des Standrohrs durch IWB ist die Bewilligung hierfür erteilt. ¹⁰¹⁾

⁸ IWB kann für Trinkwasser, welches für eine kurze und befristete Dauer geliefert wird, wie beispielsweise für im Hafen liegende Rheinschiffe, Messen, Märkte, Zirkusse, Konzert- oder Festveranstaltungen, vor Beginn der Lieferung eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung darf den Betrag von 50% des zu erwartenden Verbrauchs pro Anschluss nicht übersteigen. ¹⁰²⁾

VIII. 3. Wasserabgabe an Dritte

§ 50

¹ Das bezogene Trinkwasser darf ohne schriftliche Zustimmung von IWB nicht an Dritte weitergegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden. ¹⁰³⁾

VIII. 4. Einschränkung der Lieferung von Trinkwasser

§ 51

¹ IWB kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen: ¹⁰⁴⁾

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Trinkwasser;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

² Im Brandfall hat die Feuerwehr zur Deckung ihres Löschwasserbedarfs Vorrang.

⁹⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

VIII. 5. Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser

§ 52

¹ IWB kann die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen verweigern: ¹⁰⁵⁾

- a) wenn die Benutzerinnen oder der Benutzer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) ¹⁰⁶⁾ wenn die Benutzerin oder der Benutzer rechtswidrig Trinkwasser bezieht;
- c) ¹⁰⁷⁾ wenn IWB oder ihren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Ausführungsbestimmungen geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallatio-
nen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zu den IWB stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet;
- e) wenn die Sicherheitsleistung gemäss § 49 Abs. 8 nicht geleistet wird.

² Die Einstellung der Trinkwasserlieferung befreit die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB. ¹⁰⁸⁾

VIII. 6. Haftungsausschluss

§ 53

¹ Die Benutzerinnen oder Benutzer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser erwächst.

IX. Rechnungsstellung

IX. 1. Tarife

§ 54

¹ Die Rechnungsstellung für das gelieferte Trinkwasser erfolgt nach den in dem jeweils gültigen Gebührentarif festgelegten Ansätzen. ¹⁰⁹⁾

² Die Begleichung der Rechnung hat mittels Banküberweisung auf das von IWB bezeichnete Konto zu erfolgen. Bei Verwendung eines anderen Zahlungsweges kann IWB den Rechnungsempfängern die zusätzlich verursachten Kosten in Rechnung stellen. ¹¹⁰⁾

IX. 2. Ausstellen der Rechnung

§ 55

¹ Die Rechnungsstellung an die Benutzerin oder den Benutzer erfolgt in regelmässigen, von IWB festgelegten Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerinnen- oder Benutzerwechsel. ¹¹¹⁾

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von IWB abgelesen und in Rechnung gestellt. ¹¹²⁾

¹⁰⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹⁰⁹⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹¹⁰⁾ Eingefügt am 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹¹¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹²⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

IX. 3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 56

¹ Benutzerinnen oder Benutzer, die von IWB bezogenes Trinkwasser an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber dafür bezahlt haben. ¹¹³⁾

IX. 4. Einsprache und Rekurs

§ 57

¹ Gegen die Rechnung kann die Benutzerin oder der Benutzer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ IWB entscheidet über Einsprachen und Beanstandungen, welche ganz oder teilweise abgewiesen werden, in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung. ¹¹⁴⁾

⁴ Gegen Verfügungen von IWB kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. ¹¹⁵⁾

IX. 5. Zahlungsverzug

§ 58

¹ IWB ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben. ¹¹⁶⁾

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser gemäss § 52 lit. d zu enthalten.

IX. 6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 59

¹ Die §§ 57 und 58 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

X. Öffentliche Brunnen

X. 1. In der Stadt Basel

§ 60

¹ IWB ist für die öffentlichen Brunnen in der Stadt Basel, mit Einschluss von Betrieb und Unterhalt, zuständig. ¹¹⁷⁾

² Die öffentlichen Brunnen werden in der Regel auf Allmend aufgestellt.

³ Die öffentlichen Brunnen mit den dazugehörenden Einrichtungen sind Eigentum des Kantons.

⁴ IWB erhebt auf ihre Gebühren für den Bezug von Trinkwasser einen kostendeckenden verbrauchsabhängigen Zuschlag, der die Aufwendungen der öffentlichen Brunnen deckt. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus dem Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Wasser vom 9. Februar 2018. Allfällige Über- oder Unterdeckungen der Einnahmen aus dem Zuschlag werden den Kundinnen und Kunden über eine Rechnungsperiode von drei Jahren gutgeschrieben oder belastet. ¹¹⁸⁾

¹¹³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁴⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁵⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹¹⁸⁾ Fassung vom 23. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021 (KB 02.01.2021)

X. 2. In den Gemeinden Bettingen und Riehen

§ 61

¹ Die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen sind für ihre öffentlichen Brunnen selbst verantwortlich.

² Die in den Gemeinden Bettingen und Riehen für die öffentlichen Brunnen erhobenen Zuschläge werden von IWB an die Gemeinden Bettingen und Riehen zurückerstattet. Die Einzelheiten dazu werden zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen oder Riehen bilateral geregelt. ¹¹⁹⁾

XI. Installationsbewilligungen

XI. 1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 62

¹ Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Wasserapparaten (Installationsbewilligung) wird von IWB an Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Firma oder deren technische Leiterin oder technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb persönlich leitet. ¹²⁰⁾

² Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als

- Sanitärtechnikerin / Sanitärtechniker,
- Sanitärinstallateurin / Sanitärinstallateur,
- Sanitärzeichnerin / Sanitärzeichner

oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (BWA), des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des SVGW. ¹²¹⁾

XI. 2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 63

¹ Eine von IWB erteilte Installationsbewilligung erlischt: ¹²²⁾

- a) ¹²³⁾ wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit einstellt;
- b) ¹²⁴⁾ wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt hat, aus dem Unternehmen ausscheidet.

XI. 3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 64

¹ Der Entzug der Installationsbewilligung kann von IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn das Unternehmen oder sein Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen von IWB zuwiderhandelt; ferner wenn das Unternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Mahnung Arbeiten an nichtberechtigte Dritte übergibt oder von unberechtigten Dritten ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet. ¹²⁵⁾

¹¹⁹⁾ Fassung vom 23. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021 (KB 02.01.2021)

¹²⁰⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²²⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹²³⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹²⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

¹²⁵⁾ Fassung vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020 (KB 01.02.2020)

XI. 4. Spezialbewilligung

§ 65

¹ In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Wasserapparate kann IWB an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Wasserversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen. ¹²⁶⁾

² Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. IWB bestimmt nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie kann auch eine Prüfung anordnen. ¹²⁷⁾

XII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

XII. 1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 66

¹ In Ausnahmefällen, z.B. für Benutzerinnen oder Benutzer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, kann IWB besondere Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen. ¹²⁸⁾

XII. 2. Ergänzende Vorschriften

§ 67

¹ IWB kann für bestimmte Wasseranwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen. ¹²⁹⁾

XIII. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden am 1. Januar 2012 wirksam. ¹³⁰⁾ Die Gebührentarife im Anhang sind gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz vom Regierungsrat zu genehmigen.

¹²⁶⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²⁷⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²⁸⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹²⁹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2019 (KB 22.06.2019)

¹³⁰⁾ Publiziert am 4. 2. 2012.

Anhang Kosten ¹⁾**Anschlussgebühren (§§ 22ff.)
(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)**

1. Fälle ohne Bauarbeiten

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrrinnendurchmesser		
	bis DN 40	DN 50	DN 65
1 m	Fr. 550	Fr. 815	Fr. 1'080
2 m	Fr. 600	Fr. 880	Fr. 1'160
3 m	Fr. 650	Fr. 945	Fr. 1'240
4 m	Fr. 700	Fr. 1'010	Fr. 1'320
5 m	Fr. 750	Fr. 1'075	Fr. 1'400
6 m	Fr. 800	Fr. 1'140	Fr. 1'480
7 m	Fr. 850	Fr. 1'205	Fr. 1'560
8 m	Fr. 900	Fr. 1'270	Fr. 1'640
9 m	Fr. 950	Fr. 1'335	Fr. 1'720
10 m	Fr. 1'000	Fr. 1'400	Fr. 1'800
jeder weitere Meter	Fr. 30	Fr. 45	Fr. 55

Die Rohrleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Rohrrinnendurchmesser grösser DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Die Anschlussgebühren für Rohrleitungen mit einem Rohrrinnendurchmesser kleiner als DN 40 sind gleich wie diejenigen für Rohrleitungen mit einem Rohrrinnendurchmesser von DN 40.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

¹⁾ Anhang in der Fassung des VRB vom 21. 2. 2020 (in Kraft seit 1. 7. 2020).

2. Fälle mit Bauarbeiten im normalen Baugrund mit Erd- oder Asphaltoberfläche

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrrinnendurchmesser		
	bis DN 40	DN 50	DN 65
1 m	Fr. 1'350	Fr. 1'615	Fr. 1'880
2 m	Fr. 1'600	Fr. 1'880	Fr. 2'160
3 m	Fr. 1'850	Fr. 2'145	Fr. 2'440
4 m	Fr. 2'100	Fr. 2'410	Fr. 2'720
5 m	Fr. 2'350	Fr. 2'675	Fr. 3'000
6 m	Fr. 2'600	Fr. 2'940	Fr. 3'280
7 m	Fr. 2'850	Fr. 3'205	Fr. 3'560
8 m	Fr. 3'100	Fr. 3'470	Fr. 3'840
9 m	Fr. 3'350	Fr. 3'735	Fr. 4'120
10 m	Fr. 3'600	Fr. 4'000	Fr. 4'400
jeder weitere Meter	Fr. 180	Fr. 195	Fr. 205

Die Rohrleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Rohrrinnendurchmesser grösser DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Die Anschlussgebühren für Rohrleitungen mit einem Rohrrinnendurchmesser kleiner als DN 40 sind gleich wie diejenigen für Rohrleitungen mit einem Rohrrinnendurchmesser von DN 40.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.